

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E V BERLIN BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E V BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E V BERLIN DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E V BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E V BERLIN

An die  
electronic-cash-Netzbetreiber

10178 Berlin, den 2. Juli 2008  
Burgstraße 28  
AZ ZKA: POS-NB  
AZ BdB: T 55.7 - Fo/Rd

## **Rückgaben von electronic-cash-Lastschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Lastschriften aus electronic-cash-Umsätzen können durch die kartenausgebenden Institute grundsätzlich nicht zurückgegeben werden, wenn sie regelkonform – d. h. mit korrektem Textschlüssel und unter Einhaltung der Einreichungsfrist – eingereicht worden sind. In diesen Fällen gilt die Zahlungsgarantie. Die dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA) angehörenden Verbände haben ihre Mitgliedsinstitute wiederholt auf diesen Sachverhalt hingewiesen, der eindeutig in den einschlägigen ZKA-Vereinbarungen geregelt ist.

In Einzelfällen ist es in der Vergangenheit dennoch zu Rückgaben gekommen, die mitunter nicht berechtigt waren. Wegen der grundsätzlichen Zahlungsgarantie gibt es für solche Fälle aber kein geregeltes Verfahren. Gleichwohl hat der Netzbetreiber, beziehungsweise der jeweils angeschlossene Händler, ein Recht auf Bezahlung und gegebenenfalls einen Anspruch auf einen Ausgleich des entstandenen Aufwandes (Rücklastschriftentgelt, Bearbeitungskosten).

Der zuständige ZKA-Arbeitsstab „electronic cash“ hat sich mit dieser Thematik befasst und für unberechtigte Rücklastschriften folgende Verfahren beschlossen: Die Netzbetreiber sammeln die betreffenden Umsätze und senden die Umsatzdaten (unter Benennung von BLZ,

Umsatzhöhe, Transaktionsart) einmal monatlich informativ an den jeweiligen ZKA-Federführer. Die unberechtigten Rücklastschriften dürfen dem verursachenden Institut erneut in Höhe des ursprünglichen Umsatzes belastet werden. Entstandene Kosten aus Rücklastschriftentgelten und Bearbeitungskosten sind gesondert in Rechnung zu stellen. Nur so kann vermieden werden, dass dem unbeteiligten Karteninhaber ein zu hoher Betrag belastet wird.

In den Fällen, in denen sich die Rückgabe als berechtigt herausstellt (zum Beispiel weil der Umsatz zu spät eingereicht wurde und die Forderung zwischenzeitlich uneinbringlich geworden ist), ist das betroffene Institut jedoch seinerseits berechtigt, seinen Aufwand gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Zentralen Kreditausschuss  
Bundesverband deutscher Banken

  
Dr. Ibrahim Karasu

  
Joachim Fontaine